



# Webcast Tax Update Public

Fokus Stadtwerke

09. März 2023



# Unsere heutige Agenda

**01** Aktuelle Themen im Blitzlicht

---

**02** Hilfen nach EWSG, StromPBG, GasPBG

---

**03** Unsere Lösung: KPMG VAT-Web

---

**04** Ihre Fragen - Unsere Antworten

---

# Ihre Referenten



**Steffen Döring**

Partner, Rechtsanwalt / Steuerberater  
Leiter Public Sektor Tax



**Karl-Hubert Eckerle**

Partner, Steuerberater



**Thomas Schmidt**

Director, Steuerberater



**Thorsten Glaubitz**

Partner, Steuerberater, Fachberater für  
Zölle und Verbrauchssteuern

**01**

# **Aktuelle Themen im Blitzlicht**

## Ertragsteuer: Gewerbesteuerliche Hinzurechnung

- Betrifft: Wassernutzungsentgelte im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung (kein Thema in Bayern, Hessen, Thüringen)
- Urteil vom GF Berlin Brandenburg
- Az. 11 K 11252/17
- Die Entgelte, die ein Wasserversorgungsunternehmen für die Entnahme von Grundwasser aufgewandt hat, sind zu einem Viertel zu berücksichtigen

## USt: Besteuerung Wärmeabgabe Biogas-Anlage

- Aufteilung nach tatsächlichen/fiktiven Umsätzen bei Entstehung von Selbstkosten i.S.v. § 10 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 UStG für entgeltliche Liegerungen/Wertabgaben
- Anschluss an die BFH-Urteile vom 25.11.2021 – V R 45/20, BFHE 275, 392, und vom 15.03.2022 – V R 34/20, BFH/NV 2022, 1013 und entgegen Abschn. 2.5 Abs. 22 Satz 6 UStAE

## Grundsteuer: Einspruch gegen ergangene Bescheide?

- Die Abgabe einer **Grundsteuerwerterklärung** auf den 01.01.2022 ist gesetzlich vorgeschrieben
- Der **Grundsteuerwertbescheid** wird die Höhe des Grundsteuerwerts feststellen
- Zeitgleich wird der Bescheid über den **Grundsteuermessbetrag** (Folgebescheid) ergehen
- Die Gemeinde an die die Grundsteuer zu entrichten sein wird, wird mit einem **gesonderten Grundsteuerbescheid** die Grundsteuer festsetzen
- ! **Der Feststellungsbescheid (hier: Grundsteuerwertbescheid) ist ein Grundlagenbescheid und für Folgebescheide bindend, auch, wenn dieser noch nicht unanfechtbar geworden ist**
  - Bindungswirkung auch bei Rechtswidrigkeit
  - Einspruch binnen eines Monats bei Fehlern im festgestellten Wert des Grundstücks
- ! **Vorsorglicher Einspruch**
  - Zum Ende der Einspruchsfrist; Nachreichung einer Begründung möglich → Zeitgewinn, aber nur ratsam bei Bereitwilligkeit zum Führen eines evtl. Klageverfahrens
- ! **Antrag auf fehlerbeseitigende Fortschreibung**
  - Fortschreibungszeitpunkt für Korrektur zu Gunsten des Steuerpflichtigen ist Beginn des Kalenderjahres, in dem der Fehler dem Finanzamt bekannt wird → Ohne Einspruch möglich

# Blitzlichter

BFH, Urteile v. 02.11.2022, I R 29/19 u. I R 37/19; FG Köln, Urteil v. 21.06.2022, 10 K 1406/18; FG Hamburg v. 30.06.2022, 6 K 182/20:  
Tatsächliche Durchführung eines Gewinnabführungsvertrags

## BFH I R 37/19: Die Nichtbilanzierung

- **Kein Ausweis** einer Forderung auf Verlustübernahme im Jahresabschluss der OG (Vertragsjahr 05)
- **Hinweis** des **Steuerberaters** in seinem Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses unter "Rechtliche Verhältnisse" und in Begleitschreiben an die OG auf **Verlustübernahme**
- **Aber tatsächliche Zahlung** Verlustausgleich durch Überweisung

## BFH I R 29/19: Die Insolvenz

- **Insolvenz** des OT und der OG im Vertragsjahr 04
- Nur **vorläufiger Jahresabschluss** der OG für Jahr 04 aufgestellt
- Endgültiges Jahresergebnis der OG wäre vom vorläufigen Jahresergebnis **abgewichen**
- Buchung Gewinnabführung nur auf **Verrechnungskonto ohne Umbuchung** auf Cash-Pooling-Clearing-Konto

## FG Köln: Das Verrechnungskonto

- **Einzelunternehmen** als OT
- Streitjahre 2009 bis 2011: Buchung GAV-Verpflichtungen auf **Verrechnungskonto** „Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter“; **keine Buchungen** von Gegenforderungen, **keine Zahlungen** zum Ausgleich des Verrechnungskontos
- Dezember 2014: Zahlung von OG an Dritten zur Ablösung **privater** Schulden des Einzelunternehmers (abgekürzter Zahlungsweg)
- 2017: **Aufrechnung** zwischen OT und OG zur Erfüllung der GAV-Verpflichtung

## FG Hamburg: Die Novation

- Streitjahr 2016: **Verlustübernahmeanspruch**
- Umwandlung in unverzinsliches Darlehen (**Novation**) in 2017 zur Erfüllung

## Nullsteuersatz bei Photovoltaikanlagen BMF v. 27.2.23

- **Nullsteuersatz** für Umsätze im Zusammenhang mit **bestimmten** Photovoltaikanlagen (Bruttoleistung nicht mehr als 30 kW (peak)) **ab 01.01.2023** (§ 12 Abs. 3 UStG)
- Lieferungen und **auch** Einfuhr, i.g. Erwerb und Installation von
  - **Solarmodulen** an den Betreiber einer Photovoltaikanlage
  - einschließlich der für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen **Komponenten** und der **Speicher**
  - Installation **auf oder in der Nähe** von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden
- Anwendungsschreiben zu den gesetzlichen Änderungen durch das **Jahressteuergesetz 2022** → ausführliche Erläuterungen im **UStAE**
- Leasing- oder Mietkaufverträge: **Nichtbeanstandung bis 31.03.2023** für Entgeltbestandteile, die auf eigenständige Serviceleistungen entfallen (z. B. Wartungsarbeiten)

## Steuerentstehung bei Teilleistungen BMF v. 14.12.22

- Übernahme der Grundsätze des **BFH-Urteils** vom 01.02.2022 (V R 37/21) in UStAE
  - Steuerentstehung **nicht** auf bereits fällige Entgeltansprüche beschränkt
  - Teilleistung i.S.v. § 13 Abs 1. Nr. 1 lit. a UStG erfordere **wirtschaftlich teilbare** Leistung → mit **kontinuierlichem oder wiederkehrendem** Charakter
  - Keine Teilleistung bei einmaliger Leistung gegen **Ratenzahlung** → USt entsteht bereits vollständig mit Ausführung der Leistung
- **Anders** noch BFH v. 26.06.2019 (V R 8/19 (V R 51/16) – Spielervermittler-Fall): Unternehmer könnten sich bei ratenweise vergüteten Vermittlungsleistungen auf eine unmittelbare Anwendung von Art. 64 Abs. 1 MwStSystRL berufen – insoweit **überholt**

## Umsatzsteuer: Anforderungen an entgeltliche Nutzungsüberlassung (Schwimmbadüberlassung)

BFH-Beschluss vom 22.06.2022 (XI R 35/19)

- Ein Verpächter ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt für einen Gegenstand, der für ein jährliches Pachtentgelt von 1 € mit erheblichen Aufwendungen überlassen worden ist
- Begründung: Hinter den, mit dem Pachtgegenstand in Verbindung stehenden, erheblichen Aufwendungen tritt die Entgeltverpflichtung so sehr in den Hintergrund, dass der Zusammenhang zwischen Nutzungsüberlassung und Entgelt gelöst ist
- Die Anpassung des Pachtentgelts unter Gewährung eines Zuschusses an den Pächter lässt die Verpachtung nicht zu einer entgeltlichen Verpachtung werden, insbesondere wenn der Zuschuss das Pachtentgelt übersteigt

**02**

**Hilfen nach EWMSG,  
StromPBG, EWPPBG**

# Soforthilfe nach EWSG

- Das Energieversorgungsunternehmen hat gegenüber der KfW einen Erstattungsanspruch
- Der Erstattungsanspruch **tritt an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers**
- Bestätigung des BMF ggü. BDEW, dass die Entlastungen nach EWSG ein „**Entgelt von Dritter Seite**“ darstellen
- Kunde hat aus der Zahlung von Dritter Seite ggf. einen Vorsteuerabzug – entsprechend der im Abschlagsplan ausgewiesenen Umsatzsteuer (Bestätigung durch BMF)
- Abführung von 19% Umsatzsteuer aus KfW-Zahlung bei Abschlagsplänen mit Ausweis von 19% Umsatzsteuer – auch wenn Beantragung bei KfW nur mit 7%
- Richtigstellung der Umsatzsteuer erst mit Endabrechnung
- Überzahlungen der KfW unterliegen bis zur vollständigen Rückzahlung ebenso der Umsatzsteuer (lt. BayLfSt grds. mit 7% - Fraglich: Wandlung erst ab Endabrechnung?)

# Abrechnungen unter Berücksichtigung EWSG

	netto	USt-Satz	USt-Betrag	brutto
Erdgas 01.01. - 31.12.2022	1.600,00	7%	① 112,00	1.712,00
abzüglich Entlastungsbetrag nach EWSG	-125,00	7%	-8,75	-133,75
abzüglich geleisteter Abschläge	-1.320,00	19%	-250,8	-1.570,80
verbleibende Zahlung	155,00		② -147,55	7,45

- ① Umsatzsteuer zum Ende des Abrechnungszeitraum **mindestens** auf Gesamtbetrag der Lieferung
- ② Umsatzsteuerminderung nach § 17 UStG im Zeitpunkt der geänderten Rechnung und Überzahlung an den Leistungsempfänger zurückbezahlt - Zeitpunkt der Rückzahlung?
  - Netto-Betrag als Nachzahlung und USt-Betrag als Rückzahlung; Brutto-Betrag als Nachzahlung (obiges Beispiel 7,45 €)  
*Aufrechnung zwischen netto-Betrag und USt-Betrag – USt-Minderung mit Ende Abrechnungsstichtag?*
  - Netto-Betrag und USt-Betrag als Rückzahlung  
*Umsatzsteuer-Minderung im Zeitpunkt der tatsächlichen Auszahlung an den Kunden?*
  - Netto-Betrag als Nachzahlung und USt-Betrag als Rückzahlung, Brutto-Betrag als Rückzahlung  
*Umsatzsteuer-Minderung mit Auszahlung an den Kunden (rechtssichere Variante); auch vertretbar: Teilbetrag aus Aufrechnung mit Netto-Nachzahlung mit Ende Abrechnungszeitraum*
  - Netto-Betrag und Umsatzsteuer als Nachzahlung:  
*n.a. - keine Minderung der BMG*

➤ **Vorhandene Steuerkennzeichen und Systematik sind zu überprüfen**

# Abrechnungen unter Berücksichtigung EWSG

	netto	USt-Satz	USt-Betrag	brutto
Erdgas 01.01. - 31.12.2022	1.600,00	7%	112,00	1.712,00
abzüglich Entlastungsbetrag nach EWSG	-125,00	7%	-8,75	-133,75
abzüglich geleisteter Abschläge	-1.320,00	19%	-250,8	-1.570,80
verbleibende Zahlung	155,00		-147,55	7,45

- 3 Unterschiedliche Varianten zur Berücksichtigung des Entlastungsbetrags insbesondere in Abhängigkeit von der Höhe der Beantragung und Zeitpunkt der Erstattung durch KfW:

KfW-Zahlung **vor** Abrechnungsstichtag

KfW-Zahlung **nach** Abrechnungsstichtag

Beantragung KfW-Erstattung mit 19%-Umsatzsteuer

Beantragung KfW-Erstattung mit 7%-Umsatzsteuer

Sofern Abschlagsplan unverändert 19% aufweist, wird gem. Ansicht des BMF (Schreiben an VKU/BDEW) Umsatzsteuer i.H.v. 19% geschuldet – fraglich 19% bezogen auf Abschlagsplan oder 19% bezogen auf Zahlung der KfW

- 4 Besonderer Ausweis von Umsatzsteuer bei Abrechnung Entlastungsbetrag nach EWSG?

UStAE 14.10. Abs. 1: Im Fall des Entgelts von Dritter Seite entspricht Rechnung den gesetzl. Anforderungen, wenn in ihr das Gesamtentgelt – einschließlich der Zuzahlung – und der darauf entfallende Steuerbetrag angegeben sind. Ist das Entgelt von Dritter Seite nicht angegeben ist die Rechnung für Zwecke des Vorsteuerabzugs durch den Leistungsempfänger ausreichend, wenn der angegebene Steuerbetrag die für den Umsatz geschuldete Steuer nicht übersteigt.

# Ermittlung des mtl. Entlastungsbetrags (EWPBG)

$$\text{mtl. Entlastungsbetrag je Entnahmestelle [in EUR] (§ 8)} = \frac{\text{„Differenzbetrag“ [in Cent] (§ 9)} \times \text{„Entlastungskontingent“ [in kWh] (§ 10)}}{12}$$

Produkt gedeckt durch Höchstgrenze nach § 18<sup>(a)</sup>

Anspruch aus §	Kurzbezeichnung	Differenzbetrag	Entlastungskontingent	Anspruch für welche Monate	Anspruch gegen wen
§ 3 I	Kleine Letztverbraucher, Vermieter und soziale Einrichtungen	Arbeitspreis - 12 Cent/kWh (einschl. Netzentgelten u.ä., s. § 9 III)	80% des Jahresverbrauchs, den der Erdgaslieferant im September 2022 prognostiziert hat	März 2023 – Dez 2023	Erdgaslieferant
§ 3 IVm § 5	Kleine Letztverbraucher, Vermieter und soziale Einrichtungen	Jeweils der für März 2023 ermittelte Entlastungsbetrag		Jan 2023 & Feb 2023	Erdgaslieferant
§ 6	Große Letztverbraucher, Krankenhäuser	Arbeitspreis - 7 Cent/kWh (vor Netzentgelten u.ä., s. § 9 III)	70% der für 2021 gemessenen Menge (bei Krankenhaus mit SLP: Prognose aus September 2022)	Jan 2023 – Dez 2023	Erdgaslieferant
§ 7 II	Selbstbeschaffte Erdgasmengen	Arbeitspreis - 7 Cent/kWh (vor Netzentgelten u.ä., s. § 9 III)	70% der für 2021 gemessenen Menge	Jan 2023 – Dez 2023	Bund

Anmerkung: (a) Zur Höchstgrenze nach § 18 siehe nächste Seite

# Ermittlung des Entlastungsbetrags (StromPBG)

$$\begin{array}{|c|} \hline \text{mtl. Entlastungsbetrag}^{(a)} \text{ je} \\ \text{Netzentnahmestelle [in EUR]} \\ \text{ (§ 4 II)} \\ \hline \end{array}
 =
 \begin{array}{|c|} \hline \text{„Differenzbetrag“} \\ \text{ [in Cent]} \\ \text{ (§ 5)} \\ \hline \end{array}
 \times
 \begin{array}{|c|} \hline \text{„Entlastungskontingent“} \\ \text{ [in kWh]} \\ \text{ (§ 6)} \\ \hline \end{array}$$

## A// Berechnung im Falle standardisierter Lastprofile (SLP)



Anm.: (b) lt. aktueller dem EVU vorliegender Jahresverbrauchsprognose;  
 (c) 4-Personen-Haushalt verbraucht durchschnittlich 5.000 kWh

# Preisbremsen, umsatzsteuerliche Einordnung

- Energieversorgungsunternehmen haben gegenüber der KfW / ÜNB einen Erstattungsanspruch
- Der Erstattungsanspruch **tritt an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers**
- Bestätigung des BMF ggü. BDEW/VKU, dass die Entlastungen nach EWSG ein „**Entgelt von Dritter Seite**“ darstellen -> analoge Sichtweise auch für Preisbremsen (so auch BDEW)

## Verhältnis Energieversorgungsunternehmen – KfW / ÜNB

- Keine Leistungsbeziehung – Zahlung unterliegt im Verhältnis EVU – KfW / ÜNB damit nicht der Umsatzsteuer
- Keine „Rechnungsstellung“ des EVU an ÜNB – bloße Zahlungsbelege

## Verhältnis Energieversorgungsunternehmen – Kunden

- EVU schuldet gesamte Umsatzsteuer aus der Lieferung
- Zahlung der KfW / ÜNB **vor Leistungserbringung** stellt aus Sicht des EVU **eine Anzahlung** dar
- Zahlung der KfW / ÜNB **nach Leistungserbringung** stellt aus Sicht des EVU die **Begleichung einer Forderung** dar

Letztverbraucher haben grds. gem. A 14.10 UStAE den Vorsteuerabzug aus dem Gesamtbetrag (inkl. dem Entgelt von Dritter Seite)

## BDEW-Anwendungshilfe vom 06.03.2023

# Abrechnungen unter Berücksichtigung Preisbremse

	netto	USt-Satz	USt-Betrag	brutto
Strom 01.01. - 31.12.2023	1.600,00	19%	304,00	1.904
<b>abzüglich Entlastungsbetrag nach StromPBG</b>	<b>-125,00</b>	<b>19%</b>	<b>-23,75</b>	<b>-148,75</b>
abzüglich geleisteter Abschläge	-1.320,00	19%	-250,80	-1.570,80
verbleibende Zahlung	155,00		29,45	184,45

	netto	USt-Satz	USt-Betrag	brutto
Strom 01.01. - 31.12.2023	1.600,00	19%	304,00	1.904
abzüglich geleisteter Abschläge	-1.320,00	19%	-250,80	-1.570,80
Zwischensumme				333,20
<b>abzüglich Entlastungsbetrag nach StromPBG</b>				<b>-148,75</b>
Verbleibende Zahlung				184,45

**§ 14 Abs. 4 UStG:** Vereinnahmt der Unternehmer das Entgelt oder einen Teil des Entgelts für eine noch nicht ausgeführte Lieferung oder sonstige Leistung, gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß. Wird eine Endrechnung erteilt, sind in ihr die vor Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung vereinnahmten Teilentgelte und die auf sie entfallenden Steuerbeträge abzusetzen, **wenn über die Teilentgelte Rechnungen im Sinne der Absätze 1 bis 4 ausgestellt worden sind.**

**UStAE Abschn. 14.10:** Im Fall des Entgelts von Dritter Seite entspricht Rechnung den gesetzl. Anforderungen, wenn in ihr das Gesamtentgelt – einschließlich der Zuzahlung – und der darauf entfallende Steuerbetrag angegeben sind. Ist das Entgelt von Dritter Seite nicht angegeben ist die Rechnung für Zwecke des Vorsteuerabzugs durch den Leistungsempfänger ausreichend, wenn der angegebene Steuerbetrag die für den Umsatz geschuldete Steuer nicht übersteigt.

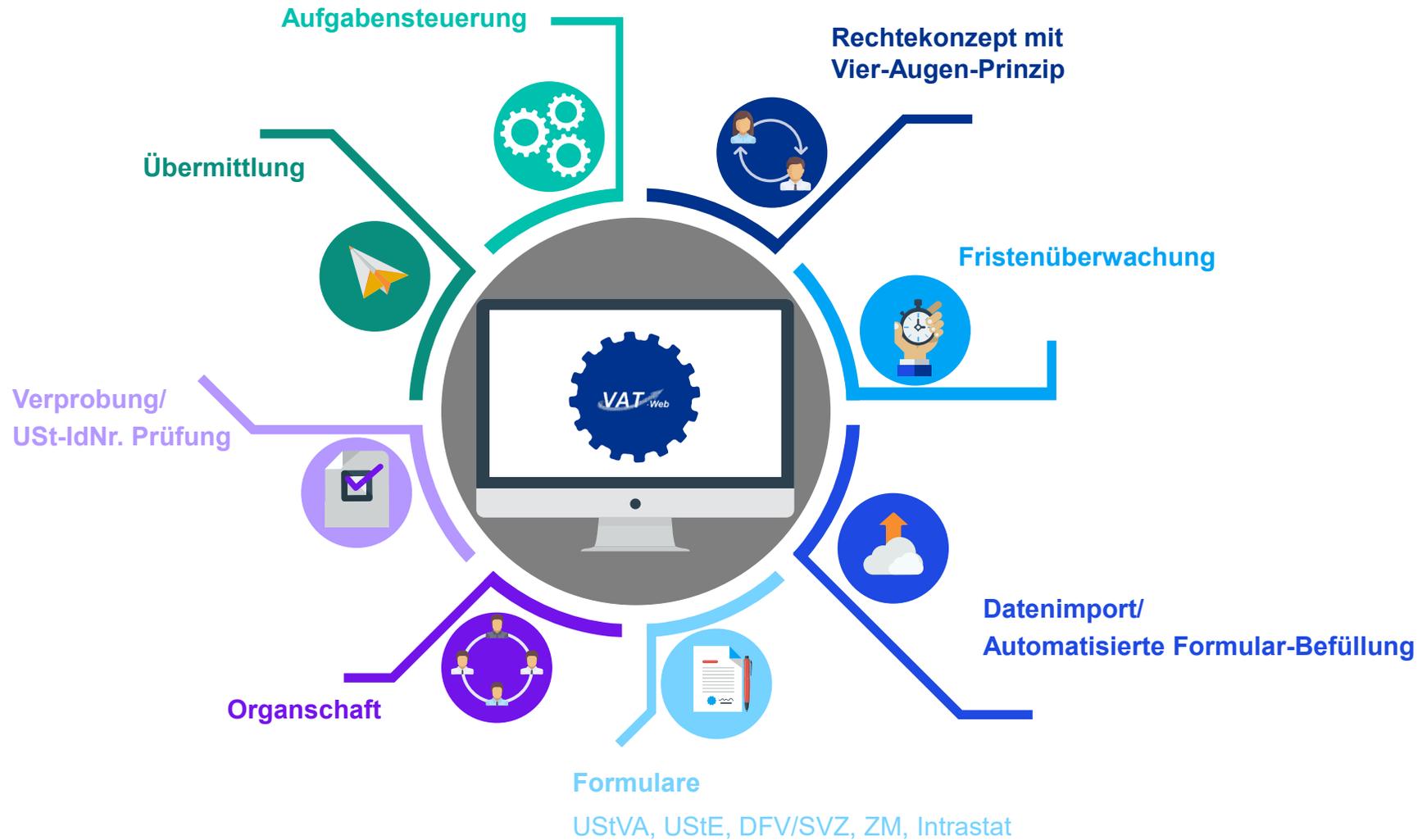
## **BDEW Anwendungshilfe vom 06.03.2023 ohne Aussage zur umsatzsteuerlichen Rechnungsstellung**

**Bei „Großverbrauchern“ unklare Formulierung, da Arbeitspreis und Referenzpreis nicht eindeutig als Netto- oder Brutto-Preis definiert wurde. Ausführung BDEW:**  
*„Folgt man dem Wortlaut des Gesetzes würde man auch in diesem Fall zu offensichtlich nicht erwünschten und in diesem Fall deutlich zu hohen Differenzbeträgen kommen.“*

**03**

**KPMG VAT-Web**

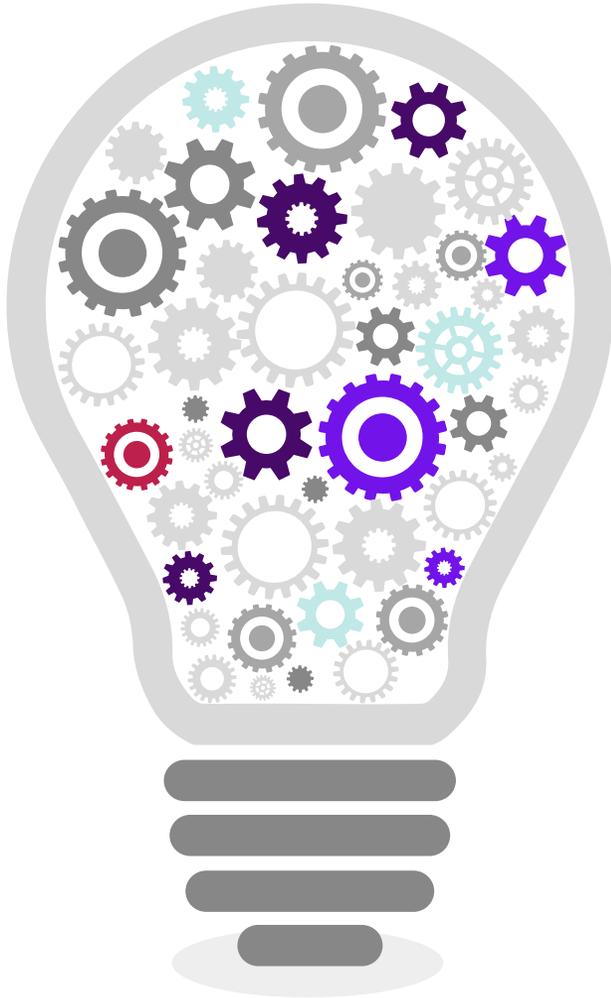
# VAT-Web Übersicht





# Look & Feel

# VAT-Web Vorteile im Überblick



## Medienbruchfreie Erstellung

- Import aus beliebigen ERP-Systemen auf Belegzeilenebene
- Import einer Vielzahl von Reports pro Gesellschaft möglich
- Import direkt in die amtlichen Formulare
- Übermittlung über bereits vorhandene Zertifikate des Unternehmens

## Tax Compliance konform

- Workflowbasiertes System
- 4-Augen-Prinzip durch Rechteverwaltung
- Dokumentation von Änderungen und Freigabe-Prozessen
- Verprobung und Überprüfung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern

## Anwenderfreundlich

- Aufgabensteuerung mit E-Mail Warnsystem
- Einfache Konsolidierung von Organschaften
- Englische Übersetzung der Formulare
- Aufsummierung der Voranmeldungen zur Erstellung der Jahreserklärung

**04**

**Ihre Fragen**

# Kontakt

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



**Steffen Döring**

Partner, Tax Public Sektor

T +49 30 2068 3529

steffendoering@kpmg.com



**Karl-Hubert Eckerle**

Partner, Tax Public Sektor

T +49 89 9282 3230

antjeprobst@kpmg.com



**Thomas Schmidt**

Director, Tax Public Sektor

T +89 9282 6435

thomasschmidt@kpmg.com

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.



[kpmg.de/socialmedia](https://kpmg.de/socialmedia)

[kpmg.de](https://kpmg.de)

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.